

Anlage 2

+ 4.

Finanzstatut

für Forschungseinrichtungen
des Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft
Deutscher Forschungszentren e.V.
(FinSt-HZ)

Stand: 08.11.2013

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Präambel	3
I. Abschnitt: Grundsätze, Wirtschaftsplan	
§ 1 Grundsatz	3
§ 2 Aufstellung des Wirtschaftsplans	3
§ 3 Struktur und Inhalt	4
§ 4 Veranschlagungsgrundsätze	4
§ 5 Ausführungsgrundsätze	4
§ 6 Deckungsfähigkeit	5
§ 7 Überjährigkeit	5
§ 8 Personal	5
§ 9 Vollzug	6
II. Abschnitt: Rechnungswesen	
§ 10 Buchführung	6
§ 11 Kosten- und Leistungsrechnung	6
III. Abschnitt: Verwendungsnachweis, Prüfungsrechte	
§ 12 Form und Inhalt des Verwendungsnachweises	7
§ 13 Prüfungsrechte	7
IV. Abschnitt: Schutzrechte, Mitteilungs- und Auskunftspflichten	
§ 14 Schutzrechte und Ergebnisverwertung	7
§ 15 Mitteilungs- und Auskunftspflichten	8
V. Abschnitt: Schlussbestimmungen	
§ 16 Rücknahme, Widerruf und Erstattung der Zuwendung	8
§ 17 Anwendung handelsrechtlicher Vorschriften	8

- Anlagen:
- Muster des Wirtschaftsplans einschließlich der Übersicht der Programme/Programmanteile (Anlage 1)
 - Muster für die Erläuterung der Personalaufwendungen (Anlage 2)
 - Muster der Übersicht über die Baumaßnahmen und Beschaffungen mit einem Gesamtkostenvolumen von jeweils mehr als 2,5 Mio.€ (Anlage 3)

Präambel

Die in der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V. zusammengeschlossenen Einrichtungen verfolgen langfristige Forschungsziele des Staates und der Gesellschaft, einschließlich Grundlagenforschung, und der Verwertung der dabei erzielten Ergebnisse in wissenschaftlicher Autonomie. Sie werden gemeinsam von Bund und Ländern programmorientiert gefördert. Ziel der programmorientierten Förderung ist die Bereitstellung der Ressourcen für thematische Programme, die auf der Basis von Kooperation und Wettbewerb nach externer Evaluierung zu den langfristigen Forschungszielen durchgeführt werden. Die Helmholtz-Zentren erstellen im Verbund oder einzeln ihre Forschungsprogramme in eigener Verantwortung. Mit diesen Programmen stellen sie sich einem Wettbewerb innerhalb der Helmholtz-Gemeinschaft. Der Wettbewerb wird vom Präsidenten moderiert und vom Senat mit Hilfe externer nationaler und internationaler Experten bewertet. Die bewerteten Programme sind Grundlage für die Verteilung der Ressourcen auf die Zentren.

Dieses Finanzstatut enthält die allgemeinen Nebenbestimmungen für an den Prozess der programmorientierten Förderung der Helmholtz-Zentren gekoppelte Zuwendungen sowie notwendige Erläuterungen hierzu. Aufgrund weiterer Erfahrungen im Verlauf des Reformprozesses werden die Verfahren auch zukünftig optimiert und die haushalts- und zuwendungsrechtlichen Regularien überprüft.

I. Abschnitt Grundsätze, Wirtschaftsplan¹

§ 1 Grundsätze des Finanzierungsverfahrens

Grundlage der Förderung der Helmholtz-Zentren durch die Zuwendungsgeber sind die vom Senat auf Grund externer Begutachtung zur Durchführung empfohlenen und von den Zuwendungsgebern im Ausschuss der Zuwendungsgeber genehmigten Programme bzw. Programmanteile der einzelnen Zentren. Aus der Summe der für die genehmigten Programme veranschlagten Vollkosten wird der Finanzierungsbedarf zentrenbezogen ermittelt und im Jahresbudget (nachfolgend als Wirtschaftsplan bezeichnet) dargestellt. Ferner ist der Finanzierungsbedarf für große Investitionsmaßnahmen mit einem Gesamtkostenvolumen von jeweils mehr als 2,5 Mio. € sowie ggf. bestehende Sonderaufgaben und für die programmungebundene Forschung veranschlagt.

§ 2 Aufstellung des Wirtschaftsplans

Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Die Ansätze des Wirtschaftsplans sind zu erläutern.

¹ entspricht bei einzelnen Stiftungen des öffentlichen Rechts dem Haushaltsplan

§ 3

Struktur und Inhalt

- (1) Der Wirtschaftsplan ist nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster zu erstellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine Übersicht über die der Finanzierung zugrunde liegenden verbindlichen Soll-Ansätze der Programme/Programmanteile beizufügen.
- (2) Der Wirtschaftsplan hat folgende Anlagen:
 1. einen Organisationsplan,
 2. eine unverbindliche Stellenübersicht* (vgl. Anlage 2),
 3. eine Übersicht über die Baumaßnahmen und Beschaffungen mit einem Gesamtkostenvolumen von jeweils mehr als 2,5 Mio.€ (vgl. Anlage 3).

* Die organrechtliche Verantwortung der Aufsichtsgremien der einzelnen Zentren bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Veranschlagungsgrundsätze

- (1) Im Wirtschaftsplan werden alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben veranschlagt. Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen, soweit von diesem Bruttoprinzip keine Ausnahmen zugelassen sind. Hierbei sind alle Einnahmen und alle eigenen Mittel als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen, soweit der Wirtschaftsplan nicht etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

§ 5

Ausführungsgrundsätze

- (1) Das Finanzstatut, der Wirtschaftsplan und die Zuwendungsbescheide bilden die Grundlage für die Wirtschaftsführung; etwaige Auflagen der Zuwendungsgeber, die insbesondere im Rahmen ihrer vorläufigen Haushaltsführung und im Rahmen allgemeiner Maßnahmen erlassen werden, sind zu beachten.
- (2) Die Zuwendungen sind nur zur Erfüllung der im Wirtschaftsplan bezeichneten Zwecke zu verwenden; dabei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Bei finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen und zu dokumentieren.
- (3) Drittmittelfinanzierte Aufwendungen können bei Bedarf aus Mitteln der Grundfinanzierung vorfinanziert werden und umgekehrt. Der erforderliche Ausgleich hat unter Beachtung des Jährlichkeitsprinzips zum frühest möglichen Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die Zuwendungen dürfen nur insoweit in Anspruch genommen werden, als sie für fällige Zahlungen benötigt werden. § 7 Abs. 1 bleibt davon unberührt. Die Zuwendungen sind grundsätzlich jeweils anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber bedarfsgerecht anzufordern bzw. entsprechend den Abrufrichtlinien sowie den Besonderen Nebenbestimmungen für das Abrufverfahren (BNBest-Abruf) abzurufen. Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

- (5) Risiken für Schäden an Personen, Sachen und Vermögen dürfen grundsätzlich nur versichert werden, soweit eine Versicherung gesetzlich vorgeschrieben ist. In Einzelfällen ist der Abschluss einer Versicherung zulässig, wenn der Vertragspartner den Abschluss einer Versicherung als zwingende Voraussetzung für den Vertragsabschluss fordert oder wenn eine Versicherung aufgrund unverhältnismäßig hoher Risiken als wirtschaftlich anzusehen ist und die Prämien dabei in einem angemessenen Verhältnis zu dem abzusichernden Risiko stehen. § 8 Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.
- (6) Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Bestimmungen des öffentlichen Vergaberechts in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 6 Deckungsfähigkeit

- (1) Betriebs- und Investitionsausgaben sind nach Maßgabe der jährlichen Haushaltsgesetze gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Beabsichtigte Abweichungen von den für die jeweiligen Programme/Programmanteile veranschlagten Kosten um mehr als 20 % bedürfen der vorherigen Zustimmung der Zuwendungsgeber.

§ 7 Überjährigkeit

- (1) Die Mittel werden auf der Grundlage der jährlichen Haushaltsgesetze zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen und können insoweit über das laufende Wirtschafts-/Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden. Stehen in den Ländern Selbstbewirtschaftungsmittel nicht zur Verfügung, wird die Überjährigkeit dort im Rahmen der geltenden haushaltsrechtlichen Regelungen durch die Zuwendungsgeber sichergestellt.
- (2) Soweit über die Ansätze des Wirtschaftsplans hinaus erzielte Einnahmen (Mehreinnahmen) aus Technologietransfer-Aktivitäten (z.B. Lizenzierungen oder Veräußerungen von Patenten) bzw. zweckfreien Spenden nicht zur Deckung von Mehrausgaben verwendet werden, können in dieser Höhe Rücklagen gebildet werden. Im Übrigen ist die Bildung von Rücklagen nicht zulässig.

§ 8 Personal

- (1) Die Forschungseinrichtungen dürfen ihre Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Es dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Beschäftigte des Bundes jeweils vorgesehen sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Zuwendungsgeber Abweichungen zugestimmt haben oder abweichende tarifvertragliche Regelungen mit ihrer Zustimmung abgeschlossen worden sind. Eine Besserstellung ist nach Maßgabe der jährlichen Haushaltsgesetze auch dann zulässig, soweit die Forschungseinrichtungen den bei ihnen beschäftigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Gehälter oder Gehaltsbestandteile aus Mittel zahlen, die weder mittelbar noch unmittelbar von der deutschen öffentlichen Hand finanziert werden. Satz 4 gilt auch für sonstige im wissenschaftsrelevanten Bereich Beschäftigte, wenn sie im Rahmen der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Auswertung oder Bewertung von Forschungsergebnissen einen wesentlichen Beitrag leisten. Die Zuwendungsgeber regeln die Einzelheiten zur Umsetzung der Sätze 4 und 5.

- (2) Tarifgerechte Vergütungen sind aufgrund von Arbeitsplatzbeschreibungen und -bewertungen zu gewähren.

§ 9 Vollzug

- (1) Der Vollzug des Wirtschaftsplans in Verbindung mit dem jeweiligen Programm/Programmanteil und die Ergebnisse der geförderten Arbeiten sind durch geeignete Verfahren im Rahmen eines wissenschaftlichen Controllings laufend zu überwachen.
- (2) Mehreinnahmen und Rücklagen i.S.d. § 7 Absatz 2 dürfen für Mehrausgaben zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben verwendet werden. Die Rücklagen sollen zum frühest möglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch im Folgejahr ausgabewirksam aufgelöst werden.

II. Abschnitt Rechnungswesen

§ 10 Buchführung

- (1) Die Bücher und Aufzeichnungen sind nach dem System der kaufmännischen doppelten Buchführung zu führen. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind zu beachten.
- (2) Die Buchführung hat auch die Abrechnung der Zuwendungen zu gewährleisten.
- (3) Alle Zahlungsbelege bedürfen der sachlichen und rechnerischen Feststellung sowie der Anweisung zur Zahlung.
- (4) Die Bücher, Belege und alle sonstigen Geschäftsunterlagen sind mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- (5) Errichtung und Führung der Kassen sind in einer besonderen Kassenordnung festzulegen.

§ 11 Kosten- und Leistungsrechnung

- (1) Neben der Buchführung ist eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.
- (2) Die Kosten- und Leistungsrechnung leistet einen Beitrag zur Feststellung der Effektivität der Forschungseinrichtung. Sie schließt eine Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung ein und ist insbesondere für
- Kostenvergleichsanalysen
 - Kalkulationen für den internen und externen Leistungsaustausch.
 - Wirtschaftlichkeitsberechnungen und
 - die Erstellung des Zentrumsfortschrittsberichtes gem. § 12 Absatz 2
- zu nutzen.

III. Abschnitt Verwendungsnachweis, Prüfungsrechte

§ 12 Form und Inhalt des Verwendungsnachweises

- (1) Die Verwendung der Zuwendungen ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres gegenüber den Zuwendungsgebern nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- (2) Der Sachbericht besteht aus dem Zentrumsfortschrittsbericht mit den Empfehlungen des Senats. Der Zentrumsfortschrittsbericht ist nach einem, von den Zuwendungsgebern vorgegebenen Muster zu erstellen. Er dient zugleich zusammen mit den Beschlüssen des HGF-Senats als Basis für die notwendige Erfolgskontrolle.
- (3) Die Abrechnung der Zuwendungen erfolgt jährlich durch den Jahresabschluss und einen rechnerischen Vergleich zum Wirtschaftsplan. Diese bilden zusammen mit dem Prüfungsbericht des Jahresabschlussprüfers den zahlenmäßigen Nachweis. Werden Zuwendungen im Rahmen der Projektförderung bewilligt, so sind diese - unabhängig von der jeweils notwendigen projektbezogenen Einzelabrechnung - im zahlenmäßigen Nachweis einzeln aufzuführen.
- (4) Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich verfahren worden ist und die Angaben mit Büchern und Belegen übereinstimmen.

§ 13 Prüfungsrechte

- (1) Die Zuwendungsgeber sowie die beauftragten Jahresabschlussprüfer sind berechtigt, die Forschungseinrichtungen zu prüfen. Der Bundesrechnungshof und die Landesrechnungshöfe sind berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 BHO/LHO, § 100 BHO).
- (2) Die Zuwendungsgeber sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendungen durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Forschungseinrichtungen haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Forschungseinrichtungen unterhalten eine Innenrevision. Sie teilen den Zuwendungsgebern zu Beginn eines jeden Jahres in einer Übersicht die vorgesehenen Prüfungen der Innenrevision für das betreffende Jahr sowie die abgeschlossenen Prüfungen im jeweiligen Vorjahr mit.

IV. Abschnitt Schutzrechte, Mitteilungs- und Auskunftspflichten

§ 14 Schutzrechte und Ergebnisverwertung

- (1) Die Forschungseinrichtungen haben die FuE-Ergebnisse eigenverantwortlich zu verwerten. Hierzu gehört auch die Förderung der Ausgründung von Unternehmen nach Maßgabe der Leitlinien der Zuwendungsgeber zur Beteiligung von Forschungseinrichtungen an Ausgründungen zum Zwecke des Wissens- und Technologietransfers in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Zentrumsfortschrittsbericht berichten die Einrichtungen über die Verwertungssituation, insbesondere über die Art und Weise der Verwertung.

§ 15 Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Die Forschungseinrichtungen sind verpflichtet den Zuwendungsgebern unverzüglich anzuzeigen, wenn für die Bewilligung der Zuwendungen maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.
- (2) Die Forschungseinrichtungen sind darüber hinaus verpflichtet, zu allen mit laufenden oder künftigen Zuwendungen im Zusammenhang stehenden Fragen Auskunft zu erteilen.

V. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 16 Rücknahme, Widerruf, Erstattung der Zuwendung

Für Rücknahme, Widerruf und Erstattung der Zuwendung gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (insbesondere §§ 48, 49 und 49a VwVfG).

§ 17 Anwendung handelsrechtlicher Vorschriften

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts und deren Prüfung sind das Dritte Buch, erster und zweiter Abschnitt des Handelsgesetzbuchs (§§ 238 - 335 HGB) entsprechend anzuwenden.